

# UBER DIE LOGIK DES VERNUNFTIGEN VON RECASÉNS SICHES

F. J. VALLS GARCIA

Jeden Tag wird mehr beharrend die Strömung, die sich bemüht um den Gebiet der Rechtsphilosophie zu invadieren und diese durch der juristischen Logik zu versetzen.

Ich habe, insofern, gar nichts Neues vor, und ich bewerbe mich auch nicht darum, eine historische Analyse über die Verwandlungen eine solche Hypotesis durchgegangen habe, zu darlegen. Man muss andererseits, die Tat hervorheben, dass solch ein Vorhaben ist bei manchen Schriftstellern und Schulen untergenommen worden.

Es ist aber nicht unsere Absicht weder diese zu analysieren noch bedächtigerweise ihre Konsequenzen und Resultaten hier zu examinieren, sondern nur anzuführen wie das Phänomen, obschon aktuell, nicht aber neu ist.

Diese Haltung, die uns eine Irrtum scheint, kann doch — gerechtfertigt werden, indem es zu überlegen ist, dass, das Recht und die Logik viele Verbindungen und Deutungen gemein haben. Oder, um genauer zu sein, nur nicht dient die Logik der Rechtsphilosophie, sondern dass auch das Recht selbst der Logik bedarf; deswegen gibt es zwischen ihnen tiefen Beziehungen. Das in sich macht uns verstehen, dass man aus dem juristischen Feld in der Logik Zuflucht genommen hat. Und, wechselweise, die Beträger der Logik — die Logisten — haben sich nach die juristischen Realität gefragt.

Und das alles in Bezug auf einer unstreitbarem Tat: das logische Wesen des Rechts. Deswegen ist die logistische Bewegung nicht ausschliessend als eine der Rechtsphilosophie zu verstehen, sondern dass sie dem ganzen Gebiet des gegenwärtiges Wissen umfasst. Jedoch, diese vielfältige Tat soll hier nur von unserem rechtsphilosophischen Prisma behandelt werden.

Bevor wir uns unmittelbar auf das Thema beziehen, ist es

zuträglich darauf hinzuweisen, dass die Rechtsphilosophie — wie jede Philosophie — der Logik Bedarf hat, als bereits diese einen Zweig derjenigen ist. Aber wenn wir, der Reihe nach, diese Notwendigkeit detaschieren, behaupten wir dass die Logik im Felde der Rechtsphilosophie als ein nicht selbständiges Hilfsfach zu verstehen ist. Es wird die sein, die an diejenige die ‚Regeln‘ des philosophischen Prozess und Denkens diktiert und geurteilt, um diese Normen ins Feld oder in die Sphäre des Rechts zu führen mag. Eine vermögliche Abgabe ist das; vor allem wenn wir bedenken, dass die Rechtsphilosophie der genannten ‚Praktische Philosophie‘ zugehört.

Die Rechtsphilosophie, wie jene menschliche Erkenntnis, die sich bewirbt um die letzte Realität des Rechts zu entdecken und nachzuforschen, um ihre radikalste Auffassung zu ergreifen, benötigt unentbehrlicher Weise die Logik.

Infolgedessen zurückweisen wir nicht — alles dagegen — die Logik aus dem Felde des Rechts, sondern schätzen wir, dass daher bis die Logik als Erbin oder Vertreterin der philosophischen Forschung über das Recht zu bewilligen, wie es vorgegeben wird, eine weite Entfernung ist. Das ist aber was wir nicht annehmen können, als es ja sehr verschieden sei, wenn die Rechtsphilosophie sich der Logik bedient und mit dem Recht Verbindung hat — und jetzt der Versuch, schon hervorgehoben, diejenige durch der Formellen oder die mathematischen Logik aus dem Amt zu verdrängen.

Stellen wir uns auf dem Plan der Erkenntnis, die Logik wird uns an unserem Versuch des Recht in seinem letzten, vollen und radikalen Sinn, zu begreifen nicht antworten können. Bloss wird sie uns, in unserem Versuch ihn zu entdecken, helfen vermögen. Ist diese, unserer Meinung nach, die richtige Stellung dieser Frage, und nicht jener Versuch, der es vorhat die ganze philosophische Stellung des Rechts an der Logik einzuschränken, obgleich sie als solche oder als formelle, mathematische Logik zu verstehen ist.

Der zweiten Plan des Problems, den wir hier studieren, ist, unserer Meinung nach, der bedeutendste. Es geht darum die Problematik der Anwendung der Logik zur Auslegung und Verwendung des Rechts zu analysieren — was uns auf einer

Reihe von Schwierigkeiten stellen, und macht uns viel über der totalen und einzigen Verwendung der Logik in dieser Beziehung zu meditieren.

Das Thema ist ausdehnend von dem Prof. Recaséns Siches behandelt worden. Der spanische Professor zeigt darauf hin, dass die Mehrheit der Schwierigkeiten, Verwirrungen und Schwankungen, welche im Felde der Auslegung des Rechts gegeben haben, sich in grosser Massen auf dem Misserfolg der Verwendung von der traditionellen Logik in dieser Materie zurückzuführen ist.

Die traditionelle Logik, so Recaséns, ist das geeignete Werkzeug für alle Ideen a priori, und für die Ergreifung von der Taten der Natur. Die Schwierigkeiten entwerfen sich, so unserem Autor nach, wegen der Tat, dass die physisch-mathematische Logik ungeeignet um den menschlichen Leben, so wie auch seinen praktischen Probleme, zu behandeln ist. Woher es folgert, dass sie auch nicht geeignet für die Auslegung des Rechtsproblems ist.

Die Haltung Recaséns ist aber keine Verneinung. Gegenüber dieser Widerlegung beiträgt er seine geschickte Lösung des Problems. Die Antwort wird uns von der Anwendung des — beim Autor genannte — ‚Logos des Vernünftiges‘ gegeben. Logos, der das Teil der Logik gestaltet und Logik ist. Aber eine Logik, die viel mehr geeignet und viel echter, oder, wenn Sie wollen, dienlicher und richtiger ist um die Probleme des Rechts zu behandeln. Wäre sie auch, von einem sachwerten Gesichtspunkt aus gesehen, eine Art ‚wasserdichte‘ Logik von Schätzungsurteilen, die alle Lehrgänge der Erfahrung einschliesse. Wäre sie, letzten Endes, eine mehr ‚vermenschlichte‘ Logik-weniger kalt, viel mehr geeignet für das Anpassen an menschlichen Beziehungen. Sei, schliesslich, dieses Problem eigen der materiellen Logik und nie der Formellen.

Gegenüber den Nachteilen, die der Aufwand der mathematischen logik im Felde der Rechtsauslegung befördern, muss man den positiven Beitrag, den der Aufwand des ‚Logos des Vernünftiges‘ besorgen kann, hervorheben. Aber, vielmehr als das, interessiert es uns das ‚warum dieses‘ zu detaschieren. Erstens, laut der Thesis Recaséns', scheint uns, für diese

Art von Auslegung, die Tat dass dieses Logos beschränkt durch der konkreten Realität der sozial menschlichen Welt sei, sehr geeignet, und, ausserdem, wegen Schätzungen und übereinstimmende zweckmässige Verhältnisse geleitet ist.

Deswegen geht es nicht darum, die Logik aus dem Amt des Rechts und seiner Auslegung zu verdrängen — das wäre eine Barbarei — zu begehen, sondern diejenige auf einer Art mehr in Übereinstimmung und geeignet für das Anpassen an menschlichen Beziehungen immer so veränderlich und verschieden einige von anderen zu führen.

Der Jurist, obwohl er sich innerhalb der Begrenzungen des positiven Rechts bewegt, muss immer daran denken, dass eine Reihe von Urteilungen über Wert und Verhältniss, welche seine Auslegung richtiger machen, dabeispielten. Letzten Endes, viel mehr tauglich fürs Ziel das vorgebracht wird, und, übereinstimmend mit Recaséns Siches, schätzen wir dass es nicht möglich wäre mittels die Anwendung von der traditionellen Logik das zu erreichen.

Das Problem so aufgestellt, meinen wir, dass es in diesen Sinne möglich wäre die Beiträge der Logik zum Problem des Wissens und zur Auslegung des Rechts zu vergeben oder annehmen. Anderswie läuft man die Gefahr, ausser in sehr deutlichen Fällen, Fälle überaus schwer zu begegnen im Gebiet der juristischen Praxis, statt eine richtigere Justiz zu erreichen, erreicht man den Gegenteil: Unrechtes zu begehen schuld einer falschen und irrigen Auslegung von der anwendbaren Norm. Irrtum diese wegen der verwendeten Methode — eine nicht logisch vernünftige — errichtet.

Stellen wir diese zwei Fälle von der Verwendung der Logik der Welt des Rechts — seine Erkenntnis und seine Auslegung, eine theoretisch und die andere praktisch — aus gegeneinander, können wir beobachten, in dieser wie in jener, wie die Logik eine wichtige Rolle spielt. Aber, gleich in beiden, in ihren rechten — Begrenzungen zu begreifen. Es geht darum der Bedeutung der Logik zu abspringen, beim Streben nach eine übermässige Verwendung der Logik, zu kundgeben.

Um uns auf diesem zweiten Anblick des angeführten Problems, das gleichfalls aus dem Logicismus hervorgeht, zu be-

schränken, schliessen wir damit ab es zu darlegen, wie man ohne die Logik nicht das Recht auslegen kann. Schon willkürlich, doch nicht auf einer mekanischen mathematischen Weise, die verschiedenen Werten aller Art, die bei dem Fall mitwirken und uns eine Gerechtigkeit mit grösserer Sicherheit und Richtigkeit zu errichten vermögen.

Ohne auf diesen Werten oder Umstände zu bestehen: Was für eine Rolle würde die Billigkeit spielen? Deshalb weil, zusammen mit der Logik fordern wir den Gattungsname ‚Vernünftig‘ immer, wenn es sie um an den menschlichen Beziehungen zu anlegen geht, und, wäre es möglich, an das Prinzip der Billigkeit — so menschlich und so verwurzelt in der juristischen Tradition seit Jahrhunderte her, und so untrennbar von der Gerechtigkeit.

Nun gut, dieses Prinzip der Billigkeit ist ausübend unmöglich in den Rahmen einer formellen oder physisch-mathematischen Logik zu verwenden, weil es das Gefähr geben kann, dass wir nich wegen einer übertriebenen Logik im Bereich des Unlogischen und Unrechtes errateten.

*Universität Granada*